

Bauwerber/In:

Name:

Adresse:

Tel.Nr.: E-Mail:

An die
Marktgemeinde
Nappersdorf-Kammersdorf
Kammersdorf 58
2033 Kammersdorf

Stempelgebühr: € 21,00
unter Zahl
am entrichtet.

MELDEPFLICHTIGE BAUVORHABEN

Gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014 gebe ich der Baubehörde folgendes meldepflichtiges Bauvorhaben bekannt:

.....
.....
.....

auf dem Grundstück Parz. Nr., EZ, KG

Beilagen:

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 1 (Klimaanlagen, Wärmepumpen) bis 3a, 6 und 7 sind eine **Darstellung** und eine **Beschreibung** anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 2 (Klimaanlagen) ist ein Nachweis über die Errichtung einer entsprechenden dimensionierten Photovoltaikanlage (§ 66a Abs. 3) anzuschließen.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3 und 3a (Heizkessel) ist eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von Befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3b (Änderung des Brennstoffes) sind eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Umrüstung, ein **Nachweis** über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den neuen Brennstoff sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 4 (Öfen) ist von einem befugten **Fachmann** ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen an die Baubehörde anzuschließen.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 6 (Ladepunkte) ist ein Elektroprüfbericht anzuschließen.

Datum:

.....
Unterschrift des Bauwerbers/der Bauwerber

Folgende meldepflichtige Vorhaben gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014 sind der Baubehörde innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung schriftlich zu melden:

- 1. die Errichtung, ortsfeste Aufstellung, der Austausch und die Entfernung von Klimaanlage und Wärmepumpen jeweils mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jede Anlagen, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b anzeigepflichtig sind;*
- 2. die Errichtung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von jeweils mehr als 12 kW auf Bauwerken (§ 66a Abs. 3);*
- 3. die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind, sowie der Austausch solcher Heizkessel, wenn dabei der eingesetzte Brennstoff und die Bauart verändert werden;*
- 3a. der Austausch von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben, die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist und die Art der Abgasführung beibehalten wird;*
- 3b. die Änderung des Brennstoffs eines Heizkessels;*
- 4. die Aufstellung von Öfen;*
- 5. der Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen;*
- 6. die Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge (§ 64);*
- 7. die Herstellung von Hauskanälen.*